

B e g r ü n d u n g

Archiv

Hamburg - Altstadt 6
3.4.1970

I

Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 6 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Stadtkern aus. Der Straßenzug Domstraße - Speersort - Steinstraße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Für das Plangebiet liegt der Baustufenplan für die Innenstadt vom 7. Oktober 1952 und der Teilbebauungsplan TB 360 vom 4. Februar 1958 vor. Der Baustufenplan weist Geschäftsgebiet mit fünfgeschossiger Bebauung und einem Staffelgeschoß und der Teilbebauungsplan neue Straßenflächen für die Curienstraße sowie neue Arkaden aus. Darüber hinaus sind für das Grundstück Schopensehl 13, Flurstück 639 neue Baulinien und von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt.

Das Plangebiet ist mit ein-, zwei-, sechs- und siebengeschossigen Gebäuden bebaut. Zum Teil sind Staffelgeschosse vorhanden. An der Straße Kattrepel ist ein drei- bis siebengeschossiger Neubau fertiggestellt. Er ist teilweise über einer im Teilbebauungsplan TB 360 festgesetzten Straßenfläche errichtet.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Art und Maß der baulichen Nutzung zu regeln und Teile der Curienstraße aufzuheben.

Das Plangebiet ist als Kerngebiet mit ein- bis siebengeschossiger Nutzung ausgewiesen. Auf dem Flurstück 639 ist ein Staffelgeschoß geplant. Die vorhandenen Staffelgeschosse sind festgesetzt. Mit Rücksicht auf die zentrale Lage und die gute Erschließung ist es städtebaulich vertretbar, die nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) vorgeschriebenen Höchstwerte der baulichen Nutzung gemäß § 17 Absatz 8 dieser Verordnung zu überschreiten. Sonstige öffentliche Belange stehen dem nicht entgegen.

Um einen einwandfreien Verkehrsablauf zu gewährleisten, sind Geh- und Fahrrechte ausgewiesen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 11 850 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 5 450 qm benötigt. Gegenüber der Ausweisung im Teilbauungsplan TB 360 werden etwa 250 qm Straßenfläche aufgehoben.

Bei der Verwirklichung des Plans werden für die Freie und Hansestadt Hamburg keine Kosten entstehen.